

Beitragssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Tambach-Dietharz (Straßenausbaubeitragssatzung) für das Jahr 2017

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der heute gültigen Fassung, der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) ebenso in der heute gültigen Fassung, des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Tambach-Dietharz (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 27.03.2012 und des Beschlusses des Stadtrates Nr. 009/02/2019 vom 04.09.2019 erlässt die Stadt Tambach-Dietharz folgende Beitragssatzung:

§ 1 Beitragsschuldner

Der Beitragsschuldner bestimmt sich nach § 8 - Beitragspflichtige - der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Tambach-Dietharz (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 27.03.2012.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

In dem § 5 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Tambach-Dietharz (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 27.03.2012 ist der Gegenstand der Beitragspflicht, welcher zur Beitragserhebung führt, geregelt.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz für das Jahr 2017 wird hiermit auf **0,2312337 €/m²** Abrechnungseinheitsmaßstab nach §§ 6 und 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Tambach-Dietharz (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 27.03.2012 festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tambach-Dietharz, den 25.09.2019

gez. Schütz
Bürgermeister

Siegel